

Geschäftsordnung des Jugendbeirates der Stadt Remagen

§ 1 Aufgaben des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Remagen.
- (2) Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (3) Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Projekte von und für Kinder und Jugendliche (z.B. auch schulische Projekte) sowie für Anregungen zu möglichen Freizeitangeboten etc..
- (4) Der Jugendbeirat soll Kinder und Jugendliche zu sozialem / politischem Engagement anregen.
- (5) Der Jugendbeirat soll sich und seine Arbeit in der Öffentlichkeit bekannt machen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Es können Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 20 Jahren stimmberechtigtes Mitglied im Jugendbeirat sein. Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit.
- (2) Nach Vollendung des 21. Lebensjahres können die Mitglieder an den Sitzungen noch beratend teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht mehr.
- (3) Wenn Interesse an einer Mitgliedschaft besteht, gelten die ersten drei Sitzungen als „Probesitzungen“, ab der dritten Sitzung ist man vollwertiges und stimmberechtigtes Mitglied.
- (4) Die in der Jugendarbeit engagierten Vereine und Organisationen, z.B. DRK, Jugendfeuerwehr etc., sind berechtigt, im Rahmen einer Mitgliedschaft gemäß §2 Abs1 bis 3 im Jugendbeirat mitzuarbeiten.
- (5) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 5 und maximal 25 Mitgliedern.

§ 3 Beratende Mitglieder

- (1) Beratend können an den Sitzungen des Jugendbeirates folgende Personen teilnehmen:
 - Mitarbeiter der Stadtverwaltung und des Jugendbahnhofes
 - Fach- und Koordinierungsstelle des Förderprogramms „Demokratie leben!“
 - Mitglieder des Jugendbeirates, die das 21. Lebensjahr vollendet haben

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und sich aktiv an den Sitzungen und Projekten zu beteiligen.
- (2) Falls ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, ist dies dem Moderationsteam oder der Stadtverwaltung per E-Mail, WhatsApp oder durch einen Anruf vorher mitzuteilen.

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Fehlt ein Mitglied drei Mal in Folge an Sitzungen, wird ein Gespräch gemeinsam mit den Sprechern und den Moderatoren über den weiteren Verbleib des Mitgliedes im Jugendbeirat geführt.
- (2) Besteht kein Interesse an einem Gespräch seitens des Mitgliedes oder kommt es zu keiner Einigung, kann das Mitglied durch Beschluss des Jugendbeirates ausgeschlossen werden.

§ 6 Beschlüsse, Beschlussfähigkeit

- (1) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, da alle Entscheidungen gleichwertig sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (2) Grundsätzlich wird offen abgestimmt, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Entscheidungen über Projektfördermittel oder den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen dagegen in geheimer Abstimmung.
- (3) Der Jugendbeirat kann nur wirksame Beschlüsse fassen, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (4) Zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens zehn Mitglieder anwesend sein.

§ 7 Sitzungstermine

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates finden in unregelmäßigen und vom Moderatorenteam zu bestimmenden Abständen statt. Die Abstände sollten nicht länger als 3 Monate sein.

§ 8 Das Sprecherteam und das Moderatorenteam

- (1) Das Sprecherteam vertritt den Jugendbeirat nach außen und nimmt an Ausschusssitzungen und Pressegesprächen teil.
- (2) Das Moderatorenteam leitet die Sitzung des Jugendbeirates. Sie legen die Termine der Sitzungen fest und gestalten die Tagesordnung.
- (3) Die Teams sollen jeweils aus 2 Personen bestehen, möglichst einem weiblichen und einem männlichen Mitglied.
- (4) Die Wahl der Teams findet in geheimer Wahl statt. Die vorgeschlagenen Kandidaten werden in zwei Listen aufgeteilt. Eine Liste enthält die Namen der weiblichen Kandidatinnen, die andere die der männlichen Kandidaten. Jedes Mitglied des Jugendbeirats hat insgesamt zwei Stimmen, pro Liste eine Stimme. Es reicht die einfache Mehrheit auf einer Liste, um als Sprecher oder Moderator gewählt zu werden.
- (5) Die Teams vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig.

§ 9 Protokollführung

- (1) In jeder Sitzung des Jugendbeirates muss ein Protokoll geführt werden.
- (2) Jedes Mitglied des Jugendbeirates muss einmal Protokoll führen. Die Reihenfolge wird dabei alphabetisch festgelegt.
- (3) Das von dem jeweiligen Mitglied angefertigte Protokoll wird an die Verwaltung übergeben, die dieses Protokoll an alle Mitglieder weiterleitet.

§ 10 Medienbeauftragte/r

- (1) Der Jugendbeirat bestimmt zwei Mitglieder, die sich um den Umgang des Jugendbeirates mit allen Medien kümmern. Bei Bedarf können weitere Vertreter bestimmt werden.
- (2) Diese Medienbeauftragten pflegen und aktualisieren die Seiten des Jugendbeirates in den sozialen Medien.
- (3) Bei Veranstaltungen machen die Medienbeauftragten Fotos und berichten über diese Veranstaltungen in den Medien, um die öffentliche Präsenz des Jugendbeirates zu erhöhen.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch den Beschluss des Jugendbeirates ausgeschlossen werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Jugendbeirates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.